

Abiturprüfungsordnung vom 21. Juli 2010¹⁾

§ 10

Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase)

(1) In Block I der Gesamtqualifikation sind aus der Qualifikationsphase 35 Kurse, sofern nachfolgend nicht anders bestimmt, einfach gewertet einzubringen.

(6) Es können höchstens drei Kurse des Grundfachs Sport eingebracht werden. War der Prüfling vom Sportunterricht befreit und musste stattdessen ein anderes Grundfach belegen, können bis zu vier Kurse dieses Faches eingebracht werden.

§ 17

Art der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit im ersten, zweiten und dritten Prüfungsfach (§ 13 Abs. 3).

(2) Ist Sport schriftliches Prüfungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Arbeit eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält.

§18

Aufgabenstellung

(1) Jede Schule legt dem fachlich zuständigen Ministerium für die schriftlichen Prüfungsfächer Aufgabenvorschläge mit Leistungsfachanforderungen vor. Im Einzelnen sind jeweils vorzulegen:

1. für Gymnasien, Kollegs, Abendgymnasien, Integrierte Gesamtschulen und berufliche Gymnasien:

Deutsch: vier Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben auswählt, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;

Fremdsprachen: je Fach zwei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium eine zur Bearbeitung auswählt;

gesellschaftswissenschaftliches Fach: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;

1) GVBl. S. 222

Informatik: drei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;

Mathematik: vier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;

Naturwissenschaften: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;

2. zusätzlich für Gymnasien, Kollegs und Integrierte Gesamtschulen:

Religionslehre und Philosophie: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben auswählt, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;

3. zusätzlich für Gymnasien und Integrierte Gesamtschulen:

Bildende Kunst, Musik: je Fach drei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, die nicht nur einer Aufgabenart angehören; das fachlich zuständige Ministerium wählt zwei Aufgaben aus, die dem Prüfling zur Wahl gestellt werden;

Sport: zwei Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, die nicht nur einer Aufgabenart angehören; das fachlich zuständige Ministerium wählt eine Aufgabe zur Bearbeitung aus;

4. zusätzlich für berufliche Gymnasien:

Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre und Technik: je Fach vier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, von denen das fachlich zuständige Ministerium drei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt

Informationsverarbeitung: drei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt;

Gesundheit, Pädagogik und Psychologie: je Fach drei Aufgaben, von denen das fachlich zuständige Ministerium zwei Aufgaben zur Bearbeitung auswählt.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung müssen aus verschiedenen Sachgebieten der Lehrpläne für die Qualifikationsphase entnommen sein; dabei sind im neunjährigen Bildungsgang und im beruflichen Gymnasium mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 13, zu berücksichtigen, beim achtjährigen Bildungsgang mindestens zwei Halbjahre der Qualifikationsphase, darunter mindestens eines der Jahrgangsstufe 12. Die Aufgaben müssen eine selbständige Lösung erfordern.

(3) Die Fachlehrkraft der Jahrgangsstufe der Abiturprüfung schlägt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und gegebenenfalls im Benehmen mit den Fachlehrkräften der vorausgegangenen Halbjahre dem fachlich zuständigen Ministerium die Aufgaben einschließlich der Hilfen und Hilfsmittel vor; in allen Fächern ist ein Regelwerk der deutschen Rechtschreibung, bei Arbeiten im Fach Englisch ein einsprachiges Wörterbuch, bei Arbeiten in anderen Fremdsprachen auch ein zweisprachiges Wörterbuch zugelassen. Die Herkunft von Texten sowie von der Lehrkraft vorgenommene Änderungen oder Kürzungen müssen in den Aufgabenvorschlägen vermerkt werden. Die Aufgabenvorschläge sind geheim zu halten.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium entscheidet, welche Vorschläge Gegenstand der Prüfung werden. Nicht geeignete Vorschläge werden geändert. Die Umschläge mit den Aufgaben dürfen erst zu Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung geöffnet werden. Aus wichtigem Grund kann das fachlich zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelung in § 34 Satz 2 die Abiturprüfungsordnung vom 14. Juli 1999 (GVBl. S 175)⁶⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2006 (GVBl. S. 25)⁷⁾, BS 223-1-12, außer Kraft.

6) GAmtsbl. S.305

7) GAmtsbl. S.56